

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2011

Herausgegeben in Hildesheim am 07. September 2011

Nr. 36

---

Inhalt	Seite
30.06.2011 - 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schulkindbetreuung in der Gemeinde Harsum	744
29.08.2011 - Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld, Hildesheim	746
30.08.2011 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 02 „Seckelberg“, 5. Änderung, OT Heinde, Stadt Bad Salzdetfurth	747
30.08.2011 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 51 „Kali & Salz“, 7. Änderung, OT Bad Salzdetfurth, Stadt Bad Salzdetfurth	749
30.08.2011 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 55 „Im Johanni“, 1. Änderung, OT Bodenburg, Stadt Bad Salzdetfurth	751
30.08.2011 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 63 „Golfplatz neu“, 1. Änderung, OT Bad Salzdetfurth, Stadt Bad Salzdetfurth	753
07.09.2011 - Bekanntmachung des Wasserwerks der Samtgemeinde Freden (Leine)	755

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

### 3. Satzung

#### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schulkindbetreuung in der Gemeinde Harsum**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 zuletzt geändert/ergänzt nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am **30.06.2011** folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Art. I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schulkindbetreuung in der Gemeinde Harsum vom 06.07.2000 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 03.07.2003 wird wie folgt geändert:

#### **1.) § 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:**

#### **§ 2 Höhe der Gebühr**

(1 ) Die Gebühr (Regelgebühr) für die Inanspruchnahme der Schulkindbetreuung an den Grundschulen in Borsum und Harsum wird wie folgt festgesetzt:

##### Allgemeine Betreuungszeiten

Betreuung bis 14:00 Uhr                      68,00 € / mtl.

##### Verlängerte Betreuungszeiten

Betreuung bis 16:00 Uhr                      111,00 € / mtl.

##### Nur Ferienbetreuung:

Betreuung bis 14:00 Uhr                      34,00 € / mtl.

Betreuung bis 15:30 Uhr                      42,00 € / mtl.

#### **2.) § 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:**

#### **§ 3**

#### **Sozialstaffel**

(1) Eine Staffelung der Regelgebühr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten im Sinne von § 20 KiTaG wird wie folgt vorgenommen:

Staffel	Einkommensgrenzen Bezeichnung	Betreuung bis 14:00 Uhr	Betreuung bis 16:00 Uhr
1	Regelgebühr (ohne Einkommensnachweis) 1. Kind 2. Kind 3. Kind	68,00 € / mtl. 47,60 € / mtl. 27,20 € / mtl.	111,00 € / mtl.. 77,70 € / mtl. 44,40 € / mtl.
2	Anwendung der Einkommensgrenzen gem. §§ 82 – 85, 87 und 88 SGB XII	5,00 € bis 67,00 €/mtl.	5,00 € bis 110,00 €/mtl.
3	Unterhalb der Einkommensgrenzen gem. §§ 82 – 85, 87 und 88 SGB XII	0,00 €	0,00 €

3.) § 3a wird eingefügt:

**§ 3a**  
**Übergangsregelung an der GS Borsum**

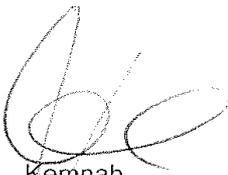
Sofern Kinder im Schuljahr 2010/2011 die verlängerte Betreuungszeit bis 15:00 Uhr in Anspruch genommen haben, kann im Schuljahr 2011/2012 (01.08.2011 bis 31.07.2012) diese auch weiter in Anspruch genommen werden. Die Betreuungsgebühr beträgt dann 88,00 €. Eine Geschwisterermäßigung im Rahmen der Sozialstaffel gem. § 3 gilt entsprechend.

**Art. II**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Harsum, den 30.06.2011

  
Kemnah  
Bürgermeister

**Zweckverband  
Förderzentrum im Bockfeld  
Die Vorsitzende  
der Verbandsversammlung**

29.08.2011

**Einladung**

zur Sitzung der Verbandsversammlung am 06.10.2011 um 15:00 Uhr in 31137 Hildesheim,  
Im Bockfelde 84, Raum 320

Tagesordnung:

**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 20.01.2011 – Verbandsdrucksache Nr. 314 -
3. Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
4. Erlass der I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011
5. Beschluss über die Jahresrechnung 2009, Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Jahr 2009
6. Beschluss über die Jahresrechnung 2010 Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Jahr 2010
7. Erlass der XIII. Nachtragsordnung zur Verbandsordnung des Zweckverbandes für den Bau und den Betrieb des Förderzentrums in Hildesheim
8. Mitteilungen
9. Anfragen

Im Anschluss an die Tagesordnung findet eine nicht-öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Donat

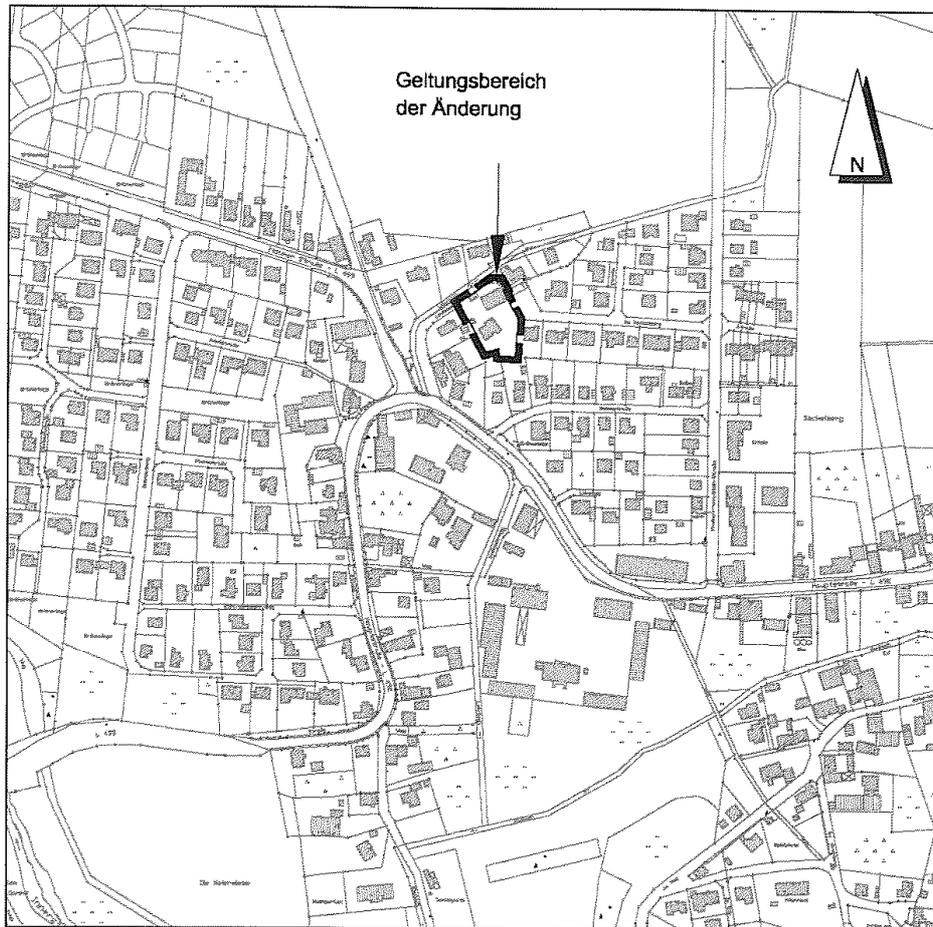


Inkrafttreten  
des Bebauungsplanes Nr. 02 „Seckelberg“, 5. Änderung, OT Heinde

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 30.06.2011 den Bebauungsplan Nr. 02 „Seckelberg“, 5. Änderung, OT Heinde als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist wie auf der Karte dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag — Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 30.08.2011  
Stadt Bad Salzdetfurth  
Der Bürgermeister



Erich Schaper

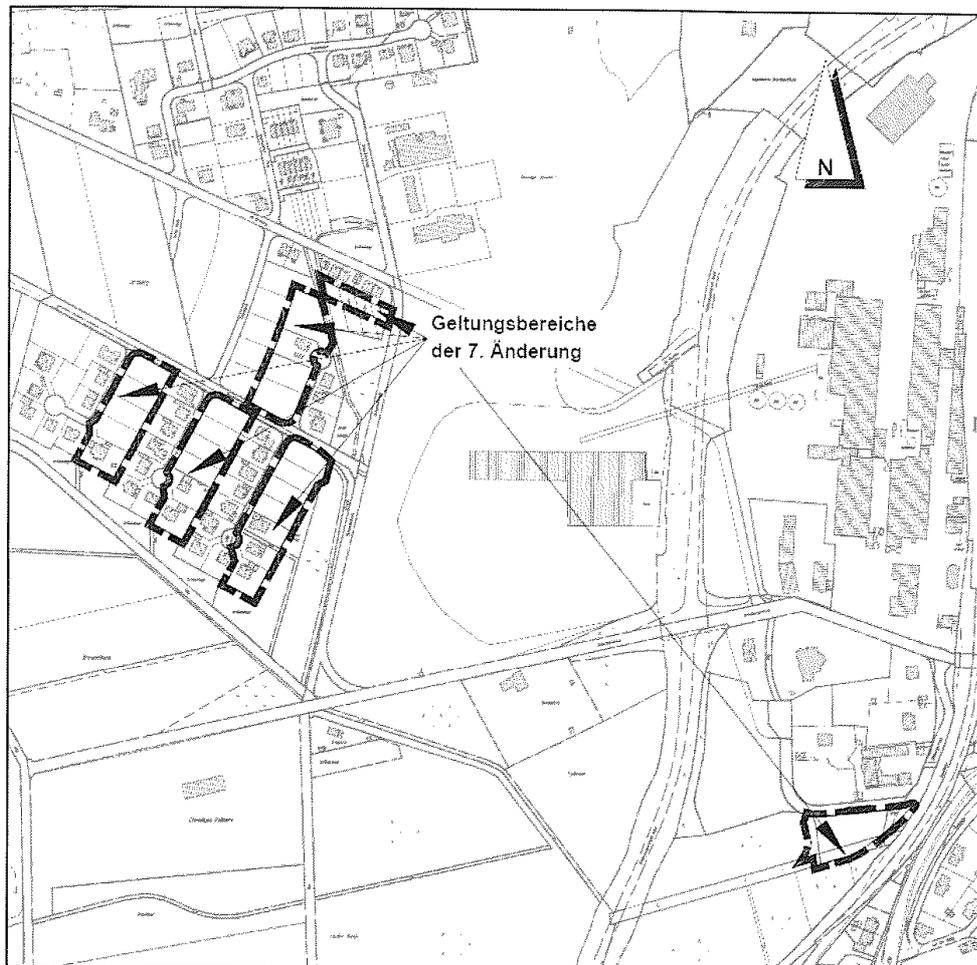


**Inkrafttreten**  
**des Bebauungsplanes Nr. 51 „Kali & Salz“, 7. Änderung, OT Bad Salzdetfurth**

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 30.06.2011 den Bebauungsplan Nr. 51 „Kali & Salz“, 7. Änderung, OT Bad Salzdetfurth als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist wie auf der Karte dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag — Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 30.08.2011  
Stadt Bad Salzdetfurth  
Der Bürgermeister



Erich Schaper

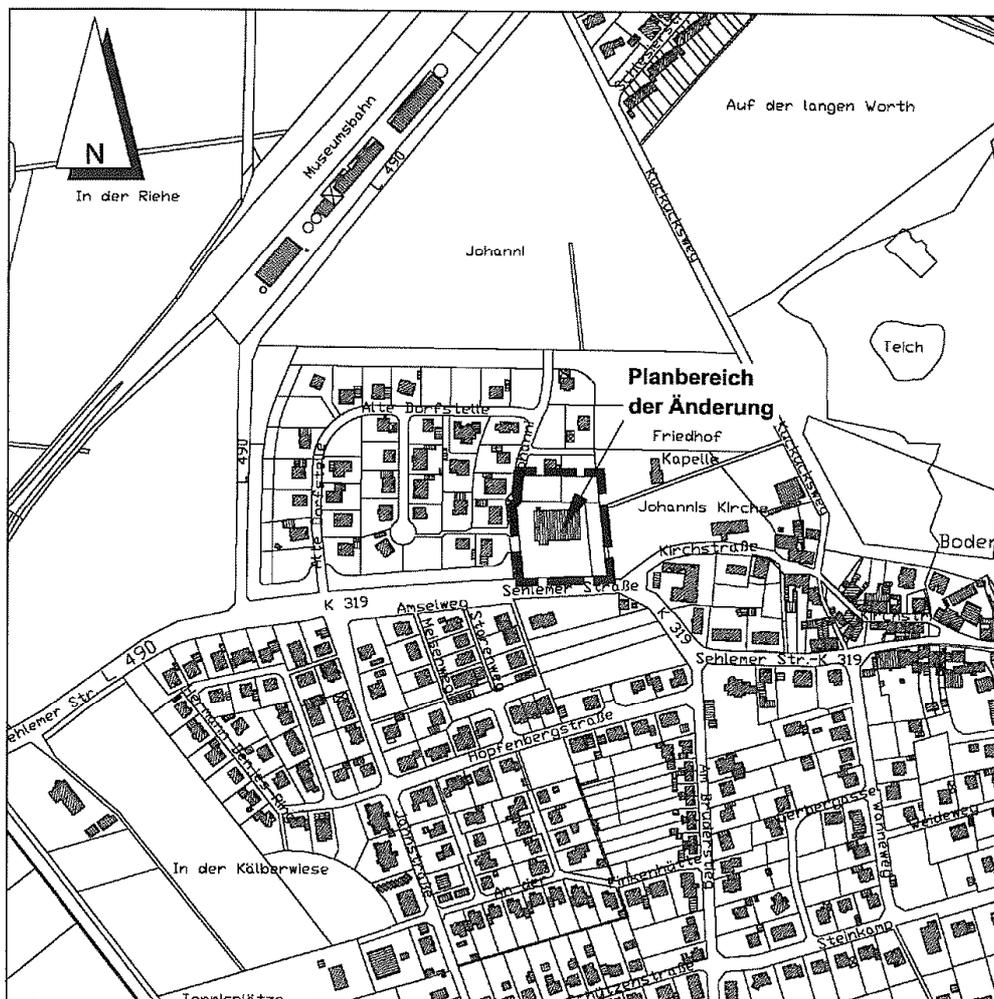


Inkrafttreten  
des Bebauungsplanes Nr. 55 „Im Johanni“, 1. Änderung, OT Bodenburg

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 30.06.2011 den Bebauungsplan Nr. 55 „Im Johanni“, 1. Änderung, OT Bodenburg als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist wie auf der Karte dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag — Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 30.08.2011  
Stadt Bad Salzdetfurth  
Der Bürgermeister



Erich Schaper



Inkrafttreten  
des Bebauungsplanes Nr. 63 „Golfplatz neu“, 1. Änderung, OT Bad Salzdetfurth

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 30.06.2011 den Bebauungsplan Nr. 63 „Golfplatz neu“, 1. Änderung, OT Bad Salzdetfurth als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist wie auf der Karte dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag — Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 30.08.2011  
Stadt Bad Salzdetfurth  
Der Bürgermeister



Erich Schaper

**Bekanntmachung**  
**des Wasserwerks der Samtgemeinde Freden (Leine)**

**1. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes**

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises die Buchführung und der Jahresabschluss 2010 des Wasserwerks der Samtgemeinde Freden (Leine) den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Hildesheim, den 26. Mai 2011

Rechnungsprüfungsamt des  
Landkreises Hildesheim  
gez. Janocha  
(Kreisoberamtsrat)

**2. Beschlüsse des Samtgemeinderates Freden (Leine)**

Der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 03.08.2011 die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die uneingeschränkte Entlastung der Betriebsleitung und der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2010 beschlossen.

Weiterhin hat der Rat beschlossen, den im Wirtschaftsjahr 2010 erzielten Gewinn von 48.207,44 Euro (nach Steuern) den Rücklagen zuzuführen.

**3. Auslegung**

Der Jahresabschluss 2010 und der Lagebericht liegt in der Zeit vom 12.09. bis 20.09.2011 während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine), Rathaus, Zimmer 17, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Freden (Leine), den 07.09.2011

Wasserwerk  
der Samtgemeinde Freden (Leine)  
Geschäftsführung  
Überlandwerk Leinetal GmbH